REVOR Sammelstiftung
Gutenbergstrasse 48
3011 Bern
031 310 58 85
info@revor.swiss
www.revor.swiss

REVOR Sammelstiftung

Teilliquidationsreglement auf Stufe Vorsorgewerk

REVOR Sammelstiftung

Gültig ab 1. Januar 2021
Ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 1. Januar 2015

Inhalt

1. Allgemeines Vorgehen 3
2. Mitwirkungspflicht 3
3. Voraussetzungen 3
4. Stichtag und Grundlage 4
5. Freie Mittel und Fehlbetrag 4
6. Kürzung der Austrittsleistung bei Unterdeckung 4
7. Verteilplan 4
8. Anteile bei individuellen Austritten 4
9. Anteile bei kollektiven Austritten 5
10. Anteil verbleibende Destinatäre 5
11. Information 5
12. Einsprachen 5
13. Übertragung / Durchführung 6
14. Beschlussfassung / Änderung 6

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie Ziffer 7.4 des Reglements Basis-Vorsorge.
Die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks wird in einem separaten Reglement als Teilliquidation auf Stufe Sammelstiftung behandelt.

1. Allgemeines Vorgehen

1.1 Die Stiftung hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes zu veranlassen. Sie hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen der Stiftung darzulegen.

1.2 Die Stiftung informiert die Destinatäre des von der Teilliquidation betroffenen Vorsorgewerks schriftlich über die Teilliquidation gemäss Ziffer 11.

1.3 Gehen keine Einsprachen ein oder konnten Uneinigkeiten bereinigt werden, vollzieht die Stiftung die Teilliquidation.

2. Mitwirkungspflicht

2.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung und der Vorsorgekommission die Verminderung der Belegschaft beziehungsweise die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, schriftlich und unverzüglich zu melden.

2.2 Die Vorsorgekommission meldet der Stiftung sämtliche Erkenntnisse bezüglich einer allfälligen Teilliquidation, sofern dies nicht bereits durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

2.3 Die Durchführung der Teilliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

3.1 eine erhebliche Verminderung der aktiven Versicherten innerhalb des Vorsorgewerks erfolgt. Eine Verminderung der aktiven Versicherten ist dann erheblich, wenn innert 1 Jahres die nachfolgenden Werte erreicht werden:

Versichertenbestand	Nachhaltige Verminderung der aktiven Versicherten	Verminderung der gebundenen Mittel
bis zu 10	mindestens 30%	mindestens 40%
bis zu 20	mindestens 6 Versicherte	mindestens 30%
bis zu 50	mindestens 8 Versicherte	mindestens 16%
bis zu 100	mindestens 10 Versicherte	mindestens 10%
ab 100	mindestens 10%	mindestens 10%

Die Bedingungen betreffend Verminderung der aktiven Versicherten und Verminderung der gebundenen Mittel müssen kumulativ erfüllt werden.

Eine Verminderung der aktiven Versicherten ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR). Für den Tatbestand der Restrukturierung gelten die Limiten sinngemäss.

3.2 eine Unternehmung restrukturiert wird.
Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche einer angeschlossenen Unternehmung zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.

4. Stichtag und Grundlage

4.1 Stichtag für die Feststellung der finanziellen Lage ist die Bilanz des Vorsorgewerkes am Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorangeht.

5. Freie Mittel und Fehlbetrag

5.1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel beziehungsweise des Fehlbetrages und der Schwankungsreserven bildet die Bilanz des Vorsorgewerkes.

5.2 Die Wertschwankungsreserven richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen.

5.3 Es werden nur freie Mittel berücksichtigt, welche einen Grenzbetrag von 2% übersteigen. Liegt eine Unterdeckung vor, so muss der Fehlbetrag mindestens 2% erreichen.

5.4 Bei einer Unterdeckung wird, sofern vorhanden, eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht maximal bis zum Ausgleich der Unterdeckung als zusätzlich verfügbares Vorsorgekapital angerechnet. Beim Vollzug der Teilliquidation wird die so angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

6. Kürzung der Austrittsleistung bei Unterdeckung

6.1 Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 und versicherungstechnischer Bilanz vor und beträgt der Fehlbetrag mindestens 2%, werden die Austrittsleistungen der aktiven Versicherten anteilsmässig gekürzt, sofern der Arbeitgeber diese Kürzung nicht ausfinanziert. Für die aktiv versicherten Personen ist der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen massgebend.

6.2 Die Altersguthaben nach BVG (Art. 18 FZG) werden in jedem Fall gewährleistet.
Allfällig nicht zuteilbare Anteile werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

6.3 Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung übertragen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

7. Verteilplan

7.1 Die Aufteilung der freien Mittel des Vorsorgewerks erfolgt unter den im Rahmen der Teilliquidation ausgetretenen und den verbleibenden aktiv versicherten Personen.

7.2 Der Verteilplan ist nach objektiven Kriterien zu erstellen. Er erfolgt in der Regel nach Massgabe der Austrittsleistungen.

7.3 Der Stiftungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen ergänzende Verteilplankriterien bestimmen, wie beispielsweise Beitragsjahre oder Beitragsjahre plus Alter.

8. Anteile bei individuellen Austritten

8.1 Bei individuellen Austritten besteht nur ein individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln beziehungsweise am Fehlbetrag.

8.2 Der Anspruch der austretenden Destinatäre auf freie Mittel ist individuell und wird gemäss Ziffer 13 übertragen, respektive ihre Austrittsleistung entsprechend erhöht.

8.3 Individuelle Austritte ergeben keinen Anspruch auf Wertschwankungsreserven.

9. Anteile bei kollektiven Austritten

9.1 Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Destinatäre (mindestens fünf) gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

9.2 Bei einem kollektiven Austritt besteht je nach Sachlage gemäss Ziffer 9.3 ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

9.3 Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch immer dann ein kollektiver, wenn die zu übertragenden Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall ist ein Übertragungsvertrag zu erstellen.

9.4 Handelt es sich nicht um einen kollektiven Austritt gemäss Ziffer 9.3, wird gemäss Ziffer 8 vorgegangen.

9.5 Handelt es sich um einen kollektiven Austritt mit kollektivem Anspruch gemäss Ziffer 9.3, wird der Anspruch auf freie Mittel kollektiv gemäss Ziffer 13 übertragen.

9.6 Bei einem kollektiven Austritt mit kollektivem Anspruch gemäss Ziffer 9.3 besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an Wertschwankungsreserven. Der Anspruch entspricht anteilsmässig dem Anspruch auf das Sparkapital. Er ist in dem Masse zu reduzieren, als die austretenden Destinatäre weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen beigetragen haben als die verbleibenden.

9.7 Ein kollektiver Anspruch an Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

10. Anteil verbleibende Destinatäre

10.1 Der Anspruch der verbleibenden Destinatäre auf freie Mittel ist immer kollektiv. Die freien Mittel verbleiben beim Vorsorgewerk.

10.2 Liegt ein Fehlbetrag vor, verbleibt dieser den Destinatären immer kollektiv im Vorsorgewerk.

11. Information

11.1 Die Stiftung informiert den betroffenen Kreis der Destinatäre schriftlich über die Teilliquidation, orientiert sie einlässlich über die einzelnen Verfahrensschritte und weist sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.

11.2 Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat darüber hinaus eine dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

12. Einsprachen

12.1 Die Destinatäre haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme bei der Stiftung bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.

12.2 Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplans beziehungsweise des Verfahrens.

12.3 Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Stiftungsrat. Der Entscheid kann innert 30 Tagen bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.

12.4 Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.

12.5 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Behörde des Bundesverwaltungsgerichts eine entsprechende Verfügung erlässt.

13. Übertragung / Durchführung

13.1 Gehen keine Einsprachen ein oder konnten Uneinigkeiten bereinigt werden, vollzieht die Stiftung die Teilliquidation.

13.2 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

13.3 Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Die Ansprüche auf freie Mittel und den Schwankungsreserven werden nicht verzinst.

13.4 Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 beziehungsweise 25f FZG.

13.5 Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

13.6 Die Gebühren für die Durchführung der Teilliquidation sind im Gebührenreglement definiert und werden dem Vorsorgewerk belastet.

14. Beschlussfassung / Änderung

14.1 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 2. September 2021 genehmigt und tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf den 1. Januar 2021 in Kraft.